

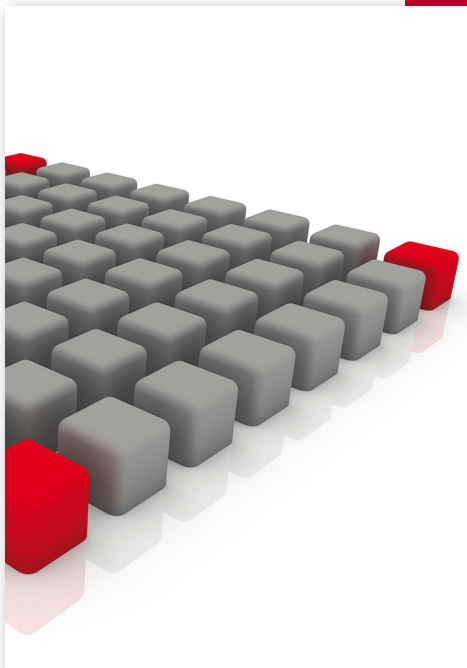
# DPTv Hintergrund <sup>1.2018</sup>

INFORMATION

## Psychotherapeuten- ausbildungsreformgesetz Eckpunkte der zukünftigen Weiterbildung aus Sicht der DPTv

Vorabdruck aus Psychotherapie Aktuell 2.2018

April 2018



Barbara Lubisch

# Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz

## Eckpunkte der zukünftigen Weiterbildung aus Sicht der DPtV

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) veröffentlichte am 20.07.2017 einen Arbeitsentwurf für ein Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz (PsychThGAusbRefG). In diesem Entwurf wird die Notwendigkeit der Weiterbildung an verschiedenen Stellen benannt, zu sozialrechtlichen Regelungen der Weiterbildung aber nichts weiter ausgeführt. Dies bedarf im Bereich der Psychotherapie einer besonderen Bestimmung, weil sich hier – anders als in den Weiterbildungen der anderen Heilberufe – die besondere Struktur der ambulanten Ausbildungsinstitute entwickelt und bewährt hat. Der Erhalt dieser Struktur braucht zwingend eine Umformulierung des § 117 SGB V, damit die Institute zukünftig als Träger der Weiterbildung entsprechende therapeutische Leistungen der weiterzubildenden Psychotherapeuten abrechnen können.

Aus den im Gesetzentwurf bzw. der Begründung genannten Formulierungen wird deutlich, dass das BMG die psychotherapeutische Weiterbildung in demselben rechtlichen Rahmen ansiedelt wie die Weiterbildung der anderen Heilberufe, insbesondere die ärztliche Weiterbildung:

In § 7 des Entwurfs steht als eines der Ziele der Ausbildung: „Zugleich befähigt sie ... sich eigenverantwortlich und selbstständig fort- und weiterzubilden“. In der Begründung heißt es dazu auf Seite 27: „Bestandteil des Ausbildungsziels ist ebenfalls die Entwicklung der Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und selbständigen Fort- und Weiterbildung.“ Sowie im nächsten Absatz: „Mit der ausdrücklichen Nennung der Fähigkeit zur Weiterbildung wird zum einen die vergleichbare Aussage des § 1 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte aufgegriffen. Zum anderen zeigt der Gesetzgeber die an die zukünftigen [Berufsbezeichnung einfügen] gerichtete Erwartung, nach der sich an die abgeschlossene Ausbildung eine Weiterbildung anschließen soll.“

Es ist eindeutig, dass nur mit abgeschlossener Weiterbildung eine Kasenzulassung möglich sein wird: „Personen, die nach diesem Gesetz die Approbation erhalten, werden dementsprechend erst nach einer Weiterbildung an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen dürfen“ (Begründung Seite 41).

Nach den Heilberufsgesetzen der Länder sind in Deutschland für alle An gelegenheiten der Weiterbildung der Heilberufe (Ärzt/innen, Apotheker/innen, Psychologische Psychotherapeut/innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen, Tierärzt/innen, Zahnärzt/innen) die jeweiligen Landeskammern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts zuständig. Als Beispiel sei das Heilberufsgesetz NRW genannt; dort ist im § 6 Abs. 1

u.a. festgelegt: „Aufgaben der Kammern sind ... die Weiterbildung nach Maßgabe dieses Gesetzes zu regeln.“ Neben allgemeinen Anforderungen an Weiterbildung, die Gestaltung von Weiterbildungsordnung, Weiterbildungs ermächtigung etc. gibt es dort auch spezifische Unterabschnitte zu den Weiterbildungen der unterschiedlichen Heilberufe, auch zur psychotherapeutischen Weiterbildung. Im § 36 ist geregelt: „Die Weiterbildung in den Gebieten, Teilgebieten und Bereichen erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Sie ist angemessen zu vergüten.“ So sieht es auch der Gesetzentwurf: „In den Weiterbildungsordnungen der Kammern wird entschieden werden, in welchen – wissenschaftlich anerkannten oder aber auch anderen Verfahren – eine vertiefte Weiterbildung durchgeführt werden kann. Eine Weiterbildung in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren wird zum Erwerb der Fachkunde führen, wenn das Verfahren zu den sogenannten Richtlinienverfahren zählt“ (Begründung Seite 22).

Die Bundespsychotherapeutenkammer wird – ähnlich wie die Bundesärztekammer – in Kooperation mit Fachverbänden, Länderkammern etc. eine (Muster-)Weiterbildungsordnung erarbeiten, die die Weiterbildungsinhalte und -umfänge in den Behandlungsverfahren und Altersbereichen beschreiben wird. Diese hat für die Landespsychotherapeutenkammern empfehlenden Charakter, jede Kammer muss die entsprechenden Regelungen nachvollziehen und beschließen. (Allgemeines zum Aufbau und zur Struktur der Ärztlichen Weiterbildung findet man z.B. unter <http://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/aus-weiter-fortbildung/weiterbildung/>)

Die ärztliche Weiterbildung erstreckt sich – je nach Fachgebiet – über fünf bis sechs Jahre und findet überwiegend in Kliniken statt. Zur Förderung der in der ambulanten Tätigkeit notwendigen Kompetenzen sind die Kasenzulassung in den letzten Jahren zunehmend bestrebt, einen Teil der Weiterbildung in den Praxen der niedergelassenen Haus- und Fachärzte stattfinden zu lassen. Die ärztliche Weiterbildungsordnung lässt dies zu, fordert es aber nicht verbindlich ein. Die Zulassungsverordnung ermöglicht die Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten in Praxen von Niedergelassenen. Dies wäre auch für psychotherapeutische Weiterbildungsassistenten in Praxen zugelassener Psychologischer Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ohne sozialrechtliche Änderungen möglich. Im ärztlichen Bereich fehlen allerdings die Institute, die die Koordinierung der Weiterbildung, (angeleitete) Patientenbehandlung, Theorievermittlung, Supervision und Selbsterfahrung ,aus einer Hand' anbieten, sodass hier eine spezielle Regelung notwendig wird.

## Wie sieht nach unseren Vorstellungen die zukünftige Weiterbildung aus?

### Dauer und Inhalt der Weiterbildung

Die Weiterbildung (WB) soll insgesamt fünf Jahre umfassen, davon je zwei Jahre verpflichtend im stationären und ambulanten Bereich, das fünfte Jahr wahlweise stationär, ambulant oder im institutionellen Bereich. Dies ist begründet durch die seit 1998 deutlich gestiegenen Versorgungsanforderungen, z.B. die Erweiterungen der Psychotherapie-Richtlinie, fachliche Differenzierung, Fortschritte in der Diagnostik und Therapie, Weiterentwicklung von Leitlinien, neue Aufgabengebiete etc. Zum Abschluss der Weiterbildung müssen zusätzlich zu den bisher in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung beschriebenen Anforderungen folgende Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sein:

- Kompetenzen in der Diagnostik und psychotherapeutischen Behandlung schwer psychisch Kranker, u.a. bei Psychose, schweren depressiven Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, Sucht, chronischen psychischen Erkrankungen
- Kompetenzen bzgl. Angehörigenarbeit u.a. bei schweren psychischen Störungen, Demenz
- Kompetenzen bezüglich Arbeit im multiprofessionellen Team, Sozialpsychiatrische Kenntnisse, Teilhabeorientierung, Stationsäquivalente Behandlung
- Kompetenzen zur selbstständigen Durchführung von Gruppentherapien (einschließlich möglicher Abrechnungsgenehmigung!)
- Kompetenzen zur Behandlung von Traumafolgestörungen, inkl. Notfallpsychotherapie, komplexen Traumatisierungen
- Kompetenzen hinsichtlich sozialmedizinischer Kenntnisse, einschließlich Beurteilung von AU
- Kompetenzen zur adäquaten Umsetzung der reformierten Psychotherapie-Richtlinie, einschließlich vertiefter Diagnostik, Akutbehandlung und Rezidivprophylaxe
- Kompetenzen zur Prävention psychischer Erkrankungen, einschließlich Familienberatung, Sucht- und Suizidprophylaxe
- Kompetenz hinsichtlich gutachterlicher Fragestellungen
- Organisations- und Leitungskompetenz in größeren Praxiseinheiten, Praxisverbänden und im stationären Setting.

Zur psychotherapeutischen Weiterbildung gehören notwendig die Patientenbehandlung mit begleitender Anleitung und Supervision, theoretische Weiterbildung, Selbsterfahrung. Die anvertraubare Tätigkeit wird an den Weiterbildungsfortschritt angepasst. Die Landespsychotherapeutenkammern erlassen nach einer Reform entsprechend den jeweiligen Heilberufsgesetzen der Länder und in Abstimmung mit der Musterweiterbildungsordnung die Weiterbildungsordnungen, in denen die Anforderungen bezüglich der jeweiligen Stundenumfänge sowie der Inhalte der theoretischen und praktischen Weiterbildung bzw. die zu erlangenden Kompetenzen für jedes WB-Gebiet beschrieben werden. Dazu gehört auch die Beschreibung der Anforderungen an die zur WB zu ermächtigenden Psychotherapeuten und die (strukturellen) Anforderungen zur Anerkennung einer Weiterbildungsstätte bzw. eines Weiterbildungsverbands.

### Weiterbildung im stationären Bereich

Weiterbildungsstätten für die mindestens zweijährige Weiterbildung im stationären Bereich können psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen der Akutversorgung sowie der Rehabilitation sein. Die Anerkennung erfolgt durch die jeweilige Landespsychotherapeuten-

peutenkammer. Die Weiterbildungsassistenten erhalten einen regulären Arbeitsvertrag, die Vergütung erfolgt nach Tarif, vergleichbar Assistenzärzten während der Weiterbildungszeit. Die Refinanzierung erfolgt über die Aufgabenbeschreibungen, die zur Versorgung der Patienten notwendig sind (DRGs bzw. die nach PsychVVG zu bestimmenden Personalbemessungsgrundlagen).

Wir gehen davon aus, dass die Anzahl der WB-Stellen im stationären Bereich sich nach den Stellenplänen der Kliniken und damit nach dem Versorgungsbedarf richten. Bei derzeit etwa 6.500 in Kliniken angestellten Psychotherapeuten und mindestens 4.000 PiA (Psychotherapeuten in Ausbildung) scheint es plausibel, dass die notwendige Anzahl an weiterbildungsermächtigten Psychotherapeuten und an WB-Stellen realisierbar ist und ungefähr den Versorgungsnotwendigkeiten entspricht.

### Weiterbildung im ambulanten Bereich

Weiterbildungsstätten für die mindestens zweijährige Weiterbildung im ambulanten Bereich sind primär die bisherigen Ausbildungsinstitute, zukünftig Weiterbildungsinstitute. Die WB-Institute stellen mit ihrer besonderen Infrastruktur (Koordinierende Ambulanzleitung, Seminarräume, Bibliothek, Dozentenkonferenz etc.) die besondere Verbindung von Patientenbehandlung und verfahrensbezogener Theorie, Supervision und Selbsterfahrung ‚aus einer Hand‘ sicher. Der mindestens zweijährige intensive Wissens- und Kompetenzerwerb hinsichtlich theoriegeleiteter Fallkonzeptualisierung, Selbstreflexion und individueller Rückmeldung ist im Bereich des psychotherapeutischen Fähigkeitserwerbs ein besonderes Qualitätsmerkmal und nicht durch unverbundene ‚Module‘ unterschiedlicher Anbieter zu ersetzen.

**Zur psychotherapeutischen Weiterbildung gehören notwendig die Patientenbehandlung mit begleitender Anleitung und Supervision, theoretische Weiterbildung, Selbsterfahrung**

Aufgrund der im Rahmen der Weiterbildung zwingend notwendigen engmaschigen Eingliederung in die betrieblichen Abläufe ist eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit der WB-Assistenten am WB-Institut notwendig. Dies ist auch nach den Heilberufsgesetzen der Länder vorgesehen. Die WB-Assistenten erhalten einen regulären Arbeitsvertrag, die Vergütung sollte vergleichbar der Vergütung im stationären Bereich bzw. der Vergütung von ärztlichen Weiterbildungsassistenten im ambulanten Bereich sein.

Ergänzend können Weiterbildungsassistenten in fortgeschrittener Weiterbildung in den Praxen niedergelassener Psychotherapeuten tätig sein und unter „Anleitung und Überwachung“ (BSG 17.03.2010) Patienten behandeln.

### Rechtliche Rahmenbedingungen

Um die Versorgung von Patienten an Weiterbildungsinstituten zu ermöglichen, ist eine rechtliche Änderung notwendig. Bislang sind die Ambulanzen an nach § 6 PsychThG staatlich anerkannten Ausbildungsstätten nach § 117 SGB V bedarfsunabhängig zur ambulanten Versorgung von GKV-

Versicherten ermächtigt. Nach § 120 SGB V vergüten die Krankenkassen diese Leistungen unmittelbar, entsprechend der mit den Ausbildungsstätten geschlossenen Vereinbarungen. Im SGB V sollte deshalb eine Regelung formuliert werden, nach der die nach Landesrecht zur WB ermächtigten Weiterbildungsstätten zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden können. Am einfachsten könnte dies über eine Anpassung des § 117 Abs. 3 SGB V gelöst werden (neu: Ambulanzen an Weiterbildungsstätten nach § xx PsychThG ...).

**Im SGB V sollte deshalb eine Regelung formuliert werden, nach der die nach Landesrecht zur WB ermächtigten Weiterbildungsstätten zur vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt werden können. Am einfachsten könnte dies über eine Anpassung des § 117 Abs. 3 SGB V gelöst werden**

## Kosten

Da eines der Hauptprobleme der derzeitigen Situation die arbeits- und sozialrechtlich absolut unzureichende Situation der Psychotherapeuten in Ausbildung (PiA) ist, muss hierfür eine Lösung entwickelt werden. Derzeit sind PiA weder sozialversichert noch haben sie Anspruch auf Vergütung, und zusätzlich müssen sie für einen Teil der Ausbildungskosten (Theorieseminare, Selbsterfahrung, Supervision) selbst aufkommen. Der Betrieb der Ausbildungsambulanz und die sehr geringe Honorierung der PiA werden zur Zeit durch die Vergütung der Ausbildungstherapien getragen. Die zukünftig anfallenden Kosten setzen sich weiterhin zusammen aus einem Betriebskostenanteil, einem Kostenanteil für die ‚unmittelbaren‘ WB-Kosten und einem Teil für die Vergütung (das Gehalt) der WB-Assistenten, und zwar unabhängig davon, ob die Patientenbehandlung an einer Weiterbildungsambulanz oder in einer Praxis stattfindet.

Die Vergütung der Versorgungsleistungen sollte so bemessen sein, dass den zukünftigen WB-Assistenten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit angemessenem Gehalt ermöglicht wird. Es ist sicherzustellen, dass die GKV die derzeit für die Ausbildungstherapien bereitgestellten finanziellen Mittel offenlegt und weiterhin für die Versorgung zur Verfügung stellt. Es ist davon auszugehen, dass dies im Jahr 2017 einen Umfang von ca. 220 Mio. Euro erreicht hat.

Falls die aus der Behandlungsleistung der WB-Assistenten zu erzielenden Einnahmen nicht ausreichen, sollte über eine zweckgebundene Förderung nachgedacht werden. Dem Zweck der Weiterbildung am angemessensten erscheint es, von einer Förderung nach Vollzeitstellenäquivalenten auszugehen. So regelt z.B. auch die Vereinbarung zwischen GKV-SV und KBV auf

der Grundlage des § 75a SGB V: *Die Zählung der Stellen wird auf Basis der geförderten Vollzeitäquivalente durchgeführt. Die Förderung erfolgt für jede besetzte Stelle.* Die dafür benötigten Mittel könnten z.B. als Vorwegabzug aus dem Gesundheitsfonds entnommen werden. Auch die privaten Krankenkassen sollten einen Beitrag leisten.

**Die Vergütung der Versorgungsleistungen sollte so bemessen sein, dass den zukünftigen WB-Assistenten eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit mit angemessenem Gehalt ermöglicht wird**


## Weiterbildung im institutionellen Bereich

Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können Einrichtungen des Strafvollzugs, Kinderheime o.ä. sein, in denen psychotherapeutische Krankenbehandlung erfolgt und die von den jeweiligen Landespsychotherapeutenkammern die Anerkennung zur Weiterbildung erhalten.

Zusammenfassend: Wir begrüßen, dass im Gesetzentwurf so deutlich formuliert wird, dass sich „... an das Studium eine Weiterbildung anschließen soll, die die Grundlage für einen umfassenden Zugang zur Teilnahme an der Versorgung von Patientinnen und Patienten sein wird“ (Begründung Seite 30).

Das BMG selbst kommentiert in der Begründung die Frage der angemessenen Kapazität an Weiterbildungsstellen: „Es liegt in der Verantwortung des Gesetzgebers, dass alle diejenigen, die eine solche Weiterbildung anstreben, um ihr Berufsziel zu erreichen und den Beruf des [Berufsbezeichnung einfügen] in der von ihnen geplanten Form auszuüben, eine Möglichkeit erhalten, diese Weiterbildung abzuleisten. Auch hierfür werden die entsprechenden Weiterbildungskapazitäten aber nicht unbeschränkt zur Verfügung stehen. Es gilt aber, eine zu starke Konkurrenzsituation um Weiterbildungsstellen zu vermeiden“ (Begründung, Seite 30).

Schon Dr. Markus Plantholz (Psychotherapie Aktuell 2.2014, Seite 40ff) hatte festgestellt, dass es allein zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl ambulanter Weiterbildungsplätze den Erhalt der Institute als Weiterbildungsinstitute braucht; die im Bereich der Psychotherapie unerlässliche ambulante Weiterbildung sei von Praxen allein nicht zu leisten.

Wir erwarten vom Gesetzgeber, die vom Berufsstand einmütig geforderte Regelung im § 117 SGB V zum Umbau der Ausbildungsinstitute in Weiterbildungsinstitute zu treffen und die Reform ‚zügig abzuschließen‘, wie in der Koalitionsvereinbarung formuliert ist. 

---

## Barbara Lubisch

Psychologische Psychotherapeutin, niedergelassen in Aachen, Bundesvorsitzende der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung, Mitglied der Vertreterversammlung (VV) der KV Nordrhein und der VV der KBV, Beisitzerin im Vorstand der Psychotherapeutenkammer NRW, Delegierte der Kammerversammlung NRW und des Deutschen Psychotherapeutentages.